

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 20.11.2014 |
| | Seite 1 |
| | |

KAPITEL I WIRD ANGEPASST.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

Abschnitt 3 Unterabschnitt B: Dreiparteien-Bestimmungen zum Individual-Clearingmodell für ICM-ECD und für ICM-CCD

[...]

2.1.2 Verpfändung durch das Clearing-Mitglied an den ICM-Kunden

[...]

- (5) Vorbehaltlich Absatz (7) tritt die Pfandreife ~~tritt~~ bei Eintritt eines Beendigungstages zum Ablauf des Bewertungstages ein.

[...]

(7) Falls das Betroffene Clearing-Mitglied seinen Sitz außerhalb der EU hat und eine weitere Rechtshandlung (insbesondere eine Entscheidung oder Genehmigung einer Aufsichtsbehörde, einer öffentlichen Stelle, eines Gerichts oder eines Insolvenzverwalters) notwendig ist, um die Wirksamkeit der Verpfändung unter der für das Betroffene Clearing-Mitglied geltenden Rechtsordnung herbeizuführen, tritt die Pfandreife erst mit Vornahme dieser Rechtshandlung ein.

Falls eine notwendige Rechtshandlung nicht innerhalb eines Monats nach dem Beendigungstag vorgenommen wurde, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, den von ihr geschuldeten Differenzanspruch durch Zahlung an das Betroffene Clearing-Mitglied für Rechnung des ICM-Kunden zu erfüllen. Unterabschnitt A Ziffer 7.3.3 findet entsprechende Anwendung.

[...]

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 20.11.2014 |
| | Seite 2 |

2.2.2 Abtretung durch das Clearing-Mitglied an den ICM-Kunden

[...]

(10) ~~Vorbehaltlich Absatz (11) kann D~~er ICM-Kunde ~~kann~~ die betreffende abgetretene Forderung bei Eintritt eines Beendigungstages zum Ablauf des Bewertungstages durchsetzen. Für eine Durchsetzung der betreffenden abgetretenen Forderung ist die Fälligkeit der besicherten Forderung nicht erforderlich.

(11) Falls das Betroffene Clearing-Mitglied seinen Sitz außerhalb der EU hat und eine weitere Rechtshandlung (insbesondere eine Entscheidung oder Genehmigung einer Aufsichtsbehörde, einer öffentlichen Stelle, eines Gerichts oder eines Insolvenzverwalters) notwendig ist, um die Wirksamkeit der Sicherungsabtretung unter der für das Betroffene Clearing-Mitglied geltenden Rechtsordnung herbeizuführen, kann der ICM-Kunde die abgetretene Forderung erst nach Vornahme dieser Rechtshandlung durchsetzen.

Falls eine notwendige Rechtshandlung nicht innerhalb eines Monats nach dem Beendigungstag vorgenommen wurde, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, den von ihr geschuldeten Differenzanspruch durch Zahlung an das Betroffene Clearing-Mitglied für Rechnung des ICM-Kunden zu erfüllen. Unterabschnitt A Ziffer 7.3.3 findet entsprechende Anwendung.

[...]

5.1 Interim-Teilnahme des ICM-Kunden

5.1.1 Falls der ICM-Kunde innerhalb der Wiederbegründungsfrist die Wahl der Interim-Teilnahme erklärt hat und die Bedingungen der Interim-Teilnahme erfüllt sind, wird ~~der ICM-Kunde vorbehaltlich und entsprechend diesem Unterabschnitt B Ziffern 5.1.3–5.1.9 und Unterabschnitt B Ziffer 9~~ Interim-Teilnehmer.

5.1.2 Die folgenden Bedingungen (die „Bedingungen der Interim-Teilnahme“) müssen spätestens um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag erfüllt werden, um eine Interim-Teilnahme des ICM-Kunden ~~gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffern 5.1.3–5.1.9~~ zu ermöglichen:

(1) die Eurex Clearing AG hat (i) die gesamte Interim Margin, ~~gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1.3 Abs. (1)~~ (ii) die gesamte Interim Variation Margin ~~gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1.3 Abs. (2)~~, (iii) die gesamte Eröffnungsmargin ~~gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1.4 Abs. (2) (die „Eröffnungsmargin“)~~, (iv) die gesamte Kostenerstattung ~~gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.3~~, und (v) den von der Eurex Clearing AG festgelegten Beitrag des ICM-Kunden zum Clearing Fonds gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1.5 Abs. (6) ~~der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen~~ und Ziffer 6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen erhalten und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.9 erhalten,

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 20.11.2014 |
| | Seite 3 |

[...]

- (3) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen hat der ICM-Kunde der Eurex Clearing AG gegenüber ~~schriftlich~~ bestätigt, dass die ~~betreffende~~ Kunden-Clearing-Vereinbarung mit dem Betroffenen Clearing-Mitglied ~~(wie in Ziffer 6.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) und der Kunden-Clearing-Beendigungsanspruch~~ die ~~jeweiligen~~ Anforderungen ~~der an eine~~ Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung~~s-Art erfüllt hat und auch weiterhin~~ erfüllt,

[...]

- (6) die Eurex Clearing AG hat den ICM-Kunden über die Erfüllung der ~~vorstehenden~~ Bedingungen der Interim-Teilnahme informiert und dabei den Eröffnungszeitpunkt mitgeteilt.

5.1.3 Lieferung von Interim Margin und Interim Variation Margin

- (1) Die Eurex Clearing AG ist gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen berechtigt, zu jedem zwischen dem Beendigungszeitpunkt und dem Eröffnungszeitpunkt liegenden Zeitpunkt vom ICM-Kunden Sicherheiten in Bezug auf die Margin für die Referenztransaktionen ~~(wie in diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1.4 Abs. (1) definiert)~~ zu verlangen, als ob ein Beendigungstag nicht eingetreten wäre; dies gilt mit der Maßgabe, dass der ICM-Kunde Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren nur gemäß Unterabschnitt A Ziffern 2.2.1, ~~2.2.2~~ und 2.2.4 ~~dieser Individual-Clearingmodell-Bestimmungen~~ liefern kann, ~~und die Ziffern 6.6 und 6.7.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen finden keine Anwendung. Unterabschnitt B Ziffer 10 dieser Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gilt entsprechend.~~

Ziffer 6.3 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gilt entsprechend für den ICM-Kunden, wenn die Eurex Clearing AG bestimmt, dass die von ihr selbst gehaltenen Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht ausreichen, um die erforderlichen Sicherheiten in Bezug auf die Referenztransaktionen zu stellen (die „Interim Margin“).

- (2) Wenn und soweit gemäß Ziffer 7 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen die Stellung von Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste aus Referenztransaktionen erforderlich ist, ist die Eurex Clearing AG ferner gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen berechtigt, zu jedem zwischen dem Beendigungszeitpunkt und dem Eröffnungszeitpunkt liegenden Zeitpunkt vom ICM-Kunden Sicherheiten in Bezug auf die Variation Margin für die Referenztransaktionen zu verlangen, so als ob kein Beendigungstag eingetreten wäre (die „Interim Variation Margin“); ~~d.~~ Der ICM-Kunde ist ebenfalls verpflichtet, der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in Bezug auf die Interim Variation Margin zu stellen. Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet, dem ICM-Kunden zwischen dem Beendigungszeitpunkt und dem Eröffnungszeitpunkt für die Referenztransaktionen Sicherheiten in Bezug auf die Interim Variation Margin zu stellen.

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 20.11.2014 |
| | Seite 4 |
| | |

5.1.4 Begründung des ICM-Kunden als Interim-Teilnehmer

(1) Eröffnung von Transaktionen

Mit Erfüllung der Bedingungen der Interim-Teilnahme bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Bedingungen der Interim-Teilnahme erfüllt sind (der „Eröffnungszeitpunkt“) schließen die Eurex Clearing AG und der ICM-Kunde als Interim-Teilnehmer (der „Interim-Teilnehmer“) gegen Zahlung einer gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1.4 Abs. (1) festzulegenden Eröffnungsgegenleistung in der Beendigungswährung (die „Eröffnungsgegenleistung“) außerbörslich, und ohne dass weitere Maßnahmen von einer der beiden Parteien erforderlich sind, neue Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem ICM-Kunden (die „Direkten Einbezogenen Transaktionen“).

Jede dieser Direkten Einbezogenen Transaktionen wird mit dem gleichen Inhalt und zu den gleichen Bedingungen abgeschlossen, die die entsprechende beendete Einbezogene Transaktion ~~zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 6.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) (die „Referenztransaktion“)~~ gemäß der ~~betreffenden~~ Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied (die „Referenztransaktion“) zum Eröffnungszeitpunkt ohne Eintritt des Beendigungstages (unter Berücksichtigung einer Interim Abwicklung oder einer Nachträglichen Abwicklung gemäß Unterabschnitt A Ziffer 7.4 und Unterabschnitt C Ziffer 5.3) gehabt hätte. ~~Soweit diese Individual-Clearingmodell-Bestimmungen regeln, dass die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen in Bezug auf die Gewährung von Margin und/oder Variation Margin für Referenztransaktionen und/oder Direkte Einbezogene Transaktionen Anwendung finden, gelten alle Referenztransaktionen und Direkten Einbezogenen Transaktionen für die Zwecke der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen als Eigentransaktionen des Nicht-Clearing-Mitglieds.~~

[...]

(2) Eröffnungsmargin

Zum Zwecke des Abschlusses Direkter Einbezogener Transaktionen mit dem ICM-Kunden ist die Eurex Clearing AG unter Berücksichtigung des Gesamtwertes der in Bezug auf die Interim Margin ~~gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1.3~~ tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte berechtigt, vom Nicht-Clearing-Mitglied ICM-Kunden Sicherheiten in Bezug auf die Margin für Direkte Einbezogene Transaktionen in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten zu verlangen, wie dies gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen erforderlich ist (die „Eröffnungsmargin-Verpflichtung“). Unterabschnitt A Ziffer 5.3.1 gilt entsprechend für den ICM-Kunden, sofern die Eurex Clearing AG feststellt, dass der Gesamtwert der von der Eurex Clearing AG gehaltenen Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht ausreicht, um die erforderlichen Sicherheiten in Bezug auf die Direkten Einbezogenen Transaktionen zu stellen.

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 20.11.2014 |
| | Seite 5 |

Wenn und soweit Ziffer 7 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen die Übertragung von Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste aus Direkten Einbezogenen Transaktionen erfordert, ist die Eurex Clearing AG darüber hinaus berechtigt, gemäß den Clearing-Bedingungen vom ICM-Kunden Sicherheiten in Bezug auf diese Variation Margin zu verlangen (die „Eröffnungs-Variation Margin-Verpflichtung“); der ICM-Kunde ist in diesem Fall verpflichtet – unter Berücksichtigung des Gesamtwerts der in Bezug auf die Interim Variation Margin ~~gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1.3~~ tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte – der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld zu übertragen.

~~Zur Klarstellung: d~~Die Lieferung von Sicherheiten in Bezug auf die Margin oder Variation Margin (für Zwecke der Direkten Einbezogenen Transaktionen ist die Margin die „Direkte Margin“ und die Variation Margin die „Direkte Variation Margin“) für Direkte Einbezogene Transaktionen unterliegt ~~weiterhin~~ den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen.

(3) Abwicklung

Die folgenden Beträge werden ohne gesonderte Erklärung zum Eröffnungszeitpunkt aufgerechnet und die von der Eurex Clearing AG festgelegte und dem ICM-Kunden mitgeteilte ggf. verbleibende Differenz ist vom ICM-Kunden an die Eurex Clearing AG zum Eröffnungszeitpunkt in der Beendigungswährung zu zahlen:

- (aa) der als Geldbetrag ausgewiesene Wert der dem ICM-Kunden obliegenden Eröffnungsmargin-Verpflichtung und Eröffnungs-Variation Margin-Verpflichtung (soweit diese nicht bereits ggf. durch Lieferung in Bezug auf die Interim Margin oder die Interim Variation Margin ~~gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1.3~~ erfüllt wurde);

[...]

5.1.5 Weitere während einer Interim-Teilnahme geltende Bestimmungen

[...]

- (3) Der ICM-Kunde kann Eligible Margin-Vermögenswerte in der Form von Wertpapieren nur in Übereinstimmung mit Unterabschnitt A Ziffer 2.2.1; ~~Ziffer 2.2.2 und Ziffer 2.2.4 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen liefern; Ziffer 6.6 und Ziffer 6.7.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen finden keine Anwendung. Dieser Unterabschnitt B Ziffer 10 gilt entsprechend.~~

[...]

5.1.9 Besondere Bestimmungen für Nicht-EU Clearing-Mitglieder

Falls das Betroffene Clearing-Mitglied seinen Sitz außerhalb der EU hat und eine weitere Rechtshandlung (insbesondere eine Entscheidung oder Genehmigung einer

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 20.11.2014 |
| | Seite 6 |

Aufsichtsbehörde, einer öffentlichen Stelle, eines Gerichts oder eines Insolvenzverwalters) notwendig ist, um die Wirksamkeit der Verpfändung nach Ziffer 2.1.2 oder der Sicherungsabtretung nach Ziffer 2.2.2 unter der für das Betroffene Clearing-Mitglied geltenden Rechtsordnung herbeizuführen, kann der ICM-Kunde nur dann Interim-Teilnehmer werden, wenn (i) die Rechtshandlung bis zu dem Zeitpunkt vorgenommen wurde, zu dem die Voraussetzungen für die Interim-Teilnahme spätestens erfüllt sein müssen, und wenn (ii) die Eurex Clearing den Differenzanspruch noch nicht durch Zahlung an das Betroffene Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz (7) oder Ziffer 2.2.2 Absatz (11) erfüllt hat.

5.1.109 Vorgehen bei Nichteintritt oder teilweiser Durchführung einer Wiederbegründung

[...]

5.2 Unmittelbare Wiederbegründung von Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied

5.2.1 Falls der ICM-Kunde innerhalb der Wiederbegründungsfrist die Wahl der Unmittelbaren Wiederbegründung erklärt hat und die ~~in diesem Unterabschnitt B in nachstehender Ziffer 5.2.2 aufgeführten~~ Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung erfüllt sind, erfolgt eine Wiederbegründung von Einbezogenen Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied findet dieser Unterabschnitt B Ziffern 5.2.3—5.2.7 Anwendung.

5.2.2 Für die Wiederbegründung von Einbezogenen Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied (das „Ersatz-Clearing-Mitglied“) ~~gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffern 5.2.3—5.2.7~~ müssen die nachfolgenden Bedingungen (die „Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung“) spätestens bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag erfüllt sein:

[...]

- (2) die Eurex Clearing AG, das Ersatz-Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde haben einen Übertragungsvertrag (wie in diesem Unterabschnitt B Ziffer 5.1.6 definiert) abgeschlossen;

[...]

- (4) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen hat der ICM-Kunde der Eurex Clearing AG ~~gegenüber schriftlich~~ bestätigt, dass die Kunden-Clearing-Vereinbarung mit dem Betroffenen Clearing-Mitglied ~~(wie in Ziffer 6.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) und der Kunden-Clearing-Beendigungsanspruch die jeweiligen Voraussetzungen/Anforderungen der an eine~~ Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung ~~Art erfüllt hat und auch weiterhin~~ erfüllt;

- (5) im Falle einer ICM-Clearing-Vereinbarung für ICM-CCD mit dem Ersatz-Clearing-Mitglied (i) haben die Eurex Clearing AG, das Ersatz-Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde eine ICM-Teilnahme-Vereinbarung geschlossen, und (ii) erfüllt die Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen dem ICM-Kunden und dem Ersatz-Clearing-

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 20.11.2014 |
| | Seite 7 |

Mitglied die ~~jeweiligen Voraussetzungen-Anforderungen der an eine~~ Geeigneten-Kunden-Clearing-Vereinbarung~~s-Art und (iii) hat die Eurex Clearing AG ein Rechtsgutachten gemäß Unterabschnitt D Ziffer 3.1.1 erhalten, wenn die entsprechende Ausnahme nicht anwendbar ist;~~

[...]

- (8) die Eurex Clearing AG hat dem ICM-Kunden und dem Ersatz-Clearing-Mitglied die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung und seine Annahme der unmittelbaren Übertragung auf das Ersatz-Clearing-Mitglied ~~gemäß diesem Unterabschnitt B Ziffern 5.2.3 – 5.2.6~~ bestätigt.

5.2.3 Wiederbegründung von Transaktionen mit einem ICM-Kunden

(1) Eröffnung von Transaktionen

Mit Erfüllung der Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag folgenden Geschäftstag oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung erfüllt sind (der „Eröffnungszeitpunkt“), schließen die Eurex Clearing AG und der ICM-Kunde gegen Zahlung einer gemäß diesem Absatz (1) festzulegenden Eröffnungsgegenleistung in der Beendigungswährung (die „Eröffnungsgegenleistung“) außerbörslich, und ohne dass weitere Maßnahmen von einer der beiden Parteien erforderlich sind, neue Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem ICM-Kunden (die „Direkten einbezogenen Transaktionen“).

Jede dieser Direkten Einbezogenen Transaktionen wird mit dem gleichen Inhalt und zu den gleichen Bedingungen abgeschlossen, die die entsprechende beendete Einbezogene Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied ~~(wie in Ziffer 6.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert)~~ (die „Referenztransaktion“) gemäß der ~~betreffenden Korrespondierenden~~ Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied zum Eröffnungszeitpunkt ohne Eintritt des Beendigungstages gehabt hätte.

Die Eröffnungsgegenleistung entspricht der Summe der Einzeltransaktionsbeträge aller Referenztransaktionen, die in die Berechnung des Differenzanspruchs zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied einbezogen wurden und ist gemäß nachfolgendem Absatz (3) zahlbar.

[...]

5.2.7 Besondere Bestimmungen für Nicht-EU Clearing-Mitglieder

Falls das Betroffene Clearing-Mitglied seinen Sitz außerhalb der EU hat und eine weitere Rechtshandlung (insbesondere eine Entscheidung oder Genehmigung einer Aufsichtsbehörde, einer öffentlichen Stelle, eines Gerichts oder eines

| | |
|--|------------------|
| | Eurex04 |
| Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG | Stand 20.11.2014 |
| | Seite 8 |
| | |

Insolvenzverwalters) notwendig ist, um die Wirksamkeit der Verpfändung nach Ziffer 2.1.2 oder der Sicherungsabtretung nach Ziffer 2.2.2 unter der für das Betroffene Clearing-Mitglied geltenden Rechtsordnung herbeizuführen, findet die Wiederbegründung von Einbezogenen Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied nur statt, wenn (i) die Rechtshandlung bis zu dem Zeitpunkt vorgenommen wurde, zu dem die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung spätestens erfüllt sein müssen, und wenn (ii) die Eurex Clearing den Differenzanspruch noch nicht durch Zahlung an das Betroffene Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.2 Absatz (7) oder Ziffer 2.2.2 Absatz (11) erfüllt hat.

5.2.87 Vorgehen bei Nichteintritt oder teilweiser Durchführung einer Wiederbegründung

[...]

* * *